# Satzung der Bonker-Group e.V.

## § 1 Name, Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: Bonker-Group e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 63225 Langen.

# § 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
  - 1. Den Motorradsport und die Motorradtouristik durch entsprechende Veranstaltungen zu fördern und zu pflegen.
  - 2. Seine Mitglieder in allen fachlichen Fragen zu beraten und zu unterstützen.
  - Der Verein widmet sich der Verkehrssicherheitsarbeit seiner Mitglieder und darüber hinaus.
- (2) Ziele des Vereins sind:
  - 1. Das kollegiale Zusammenwirken zu entwickeln und zu pflegen.
  - 2. Kulturelle Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen.
  - 3. Die Geselligkeit zu pflegen.
  - 4. Motorradtouristische Veranstaltungen durchzuführen.
  - 5. Die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrungen an seine Mitglieder.
  - 6. Die Entwicklung der Verkehrsdisziplin durch geeignete Maßnahmen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die in Besitz eines Motorrades ist und die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung durch Abstimmung (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder).
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Ein Neumitglied verpflichtet sich eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen von 15 Stunden im Jahr zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Bei nicht erbrachten Arbeitsstunden hat der Verein das Recht das Mitglied aus dem Verein auszuschließen (siehe § 4 Beendigung der Mitgliedschaft Punkt 4f).
  - Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit.
- (6) Der Vorstand kann durch Beschluss
  - (a) die grundsätzliche Möglichkeit einer Tagesmitgliedschaft festlegen oder diese Möglichkeit aufheben,
  - (b) die Aufnahme von Tagesmitgliedern zahlenmäßig, zeitlich oder anders befristen,
  - (c) die Aufnahme von Tagesmitgliedern von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen und
  - (d) die Aufnahme als Tagesmitglied für einzelne Personen untersagen.

Die Tagesmitgliedschaft gewährt Gästen des Vereins alle Rechte von Vereinsmitgliedern, ausgenommen das Besuchs- und Entscheidungsrecht in der Mitgliederversammlung. Ein Tagesmitglied kann von jedem Vorstandsmitglied, bei Nichtanwesenheit von Vorstandsmitgliedern von bevollmächtigten Personen, aufgenommen werden. Die Tagesmitgliedschaft endet spätestens nach Beendigung der Veranstaltung mit dem Verlassen des letzten ordentlichen Mitglieds des Vereins. Die Tagesmitgliedschaft endet außerdem durch Aufhebung. Die Aufhebung kann von jedem Vorstandsmitglied, bei Nichtanwesenheit von Vorstandsmitgliedern von entsprechenden bevollmächtigten Personen, ausgesprochen werden. Die Aufhebung bedarf keiner Begründung. Für die Tagesmitgliedschaft können Beiträge verlangt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod, Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Ein Mitglied ist aus dem Verein auszuschließen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei:
  - (a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - (b) Zahlungsrückstand von mehr als der Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrages oder der Gebühr für kostenintensiven Leistungen,
  - (c) schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
  - (d) grobem vereinswidrigen Verhalten
  - (e) unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
  - (f) wenn er sich nicht bzw. nur unzureichend in den Verein einbringt um die Ziele gemäß § 2 (2) zu erreichen.

Der Ausschluss ist nur auf Antrag möglich. Das Mitglied ist vorher schriftlich zu mahnen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Auszuschließenden ist eine Frist von 4 Wochen zur Stellungnahme und/oder zur Anhörung einzuräumen. Danach kann der Ausschluss schriftlich erfolgen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreiben zuzustellen. Sind Anschrift oder Wohnsitz eines Mitglieds nicht zu ermitteln, kann der Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen.

#### § 5 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

## § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 4 Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jeweils 2 Mitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für:
  - 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
  - 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - 4. die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
  - 5. die Buchführung,
  - 6. die Erstellung des Jahresberichtes,
  - 7. die Vorbereitung und
  - 8. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - 9. die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

# § 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von 2 Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächst folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

### § 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
  - 2. die Wahl der Kassenprüfer,
  - 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - 4. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
  - 5. die Festsetzung und die Höhe der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
  - 6. die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die

- Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Mitglieder beschlossen werden.

# § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder, wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

## § 9a Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Teilnahme an Veranstaltungen, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Vereinseigentum, so haftet es dafür.

#### § 9b Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf
  - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - (b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

# § 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsmögen an einen wohltätigen Zweck. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 2 der Satzung definierten Zweck zu verwenden.
- (2) Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Langen, den	